

274**Erste Änderung der Verschlussachenanweisung für den Freistaat Thüringen (VS-Anweisung – VSA)**

Die Verschlussachenanweisung für den Freistaat Thüringen vom 17.06.2011 (ThürStAnz Nr. 29/2011 S. 927 – 1004) wird wie folgt geändert:

1. Das Vorwort wird gestrichen.
2. In der Eingangsformel werden im Satz 1 die Worte „geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Änderung sicherheits- und verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 245)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529, 543)“ ersetzt.
3. Der Eingangsformel werden folgende Absätze angefügt:

„Die Verschlussachenanweisung für den Freistaat Thüringen behandelt den materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen.

Im Interesse eines einheitlichen Geheimschutzes entspricht es den Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, vom Bund beschlossene Neuerungen und Weiterentwicklungen im materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen in bestehende Länderregelungen zu übernehmen. Eine einheitliche Behandlung von Verschlussachen durch alle Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden ist Voraussetzung dafür, dass Verschlussachen unbedenklich zwischen den Behörden ausgetauscht werden können. Dies wird nur erreicht, wenn in allen Bereichen nach den gleichen Regeln verfahren wird.

Die Vorschriften der Verschlussachenanweisung für den Freistaat Thüringen sind somit sorgfältig zu beachten. Einschränkungen, Unbequemlichkeiten oder Verzögerungen, die sich hierbei ergeben können, müssen hingenommen werden, damit die notwendige Geheimhaltung staatlicher Geheimnisse gewährleistet ist. Allerdings muss gerade deswegen besonders darauf geachtet werden, ungerechtfertigte Verschlussachen-Einstufungen zu vermeiden. Diese führen ansonsten zu unvermeidbarem Aufwand und zu einer nachlassenden Akzeptanz des Geheimschutzes überhaupt.“

4. In der Eingangsformel und in Anlage 2 – Beispiele 1 bis 6 b wird die Bezeichnung „Thüringer Innenministerium“ durch die Bezeichnung „Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales“ ersetzt.

5. In Anlage 2 – Beispiel 6 b und in Anlage 3 – Muster 11 (linke Doppelseite) wird die Bezeichnung „TIM“ durch die Bezeichnung „TMIK“ ersetzt.
6. In Anlage 2 – Beispiel 6 b wird die Bezeichnung „TLFV“ durch die Bezeichnung „AFV“ ersetzt.
7. Im Inhaltsverzeichnis – § 7, in den §§ 7, 14 Abs. 4, 15 Abs. 6, 17 Abs. 6, 18 Abs. 2, 21 Abs. 3, 25 Abs. 4, 26 Abs. 3, 28 Abs. 5, 30 Abs. 1 und 3, 31 Abs. 3, 32 Abs. 8, 35 Abs. 2 bis 4, 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 und 2, 38 Abs. 1 und 2, 39 Abs. 1 und 2, 40 Abs. 1, 4 und 5, 44 Abs. 1 und 4, 45 Abs. 1, Anlage 1 Nr. 3, Anlage 2 – Beispiele 1 bis 3 a, 6 bis 6 b, Anlage 3 Nr. 1 Ziffern 2 und 7, Anlage 6 Nr. 3.5, Anlage 7 II Nummern 1.10, 2.1 und 2.2 wird die Bezeichnung „Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Bezeichnung „Amt für Verfassungsschutz Thüringen“ ersetzt.
8. In Anlage 2 – Beispiele 3, 3 a und 7 werden die Bezeichnungen der Ministerien wie folgt geändert: „Thüringer Justizministerium“ in „Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz“, „Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie“ in „Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft“, „Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz“ in „Amt für Verfassungsschutz“ und „Bayerisches Staatsministerium des Innern“ in „Bayerisches Staatsministerium des Innern, Bau und Verkehr“.
9. Die Erste Änderung der Verschlussachenanweisung tritt zum 01.01.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Erfurt, den 02.12.2016

Dr. Holger Poppenhäger
Der Thüringer Minister für Inneres und Kommunales

Ministerium für Inneres und Kommunales
Erfurt, 05.12.2016
Az.: 50-001-S-204302-0001-0004/2016
ThürStAnz Nr. 52/2016 S. 1624

MINISTERIUM FÜR MIGRATION, JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ**275****Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Projektförderrichtlinie Integration)**

Im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium erlässt das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz folgende Richtlinie:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**1.1 Rechtsgrundlage**

Der Freistaat Thüringen gewährt nach § 45 Satz 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Zustimmung des für Integration zuständigen Ministeriums aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer einmaligen Förderung eines auf mehrere Jahre angelegten Projekts erwächst kein Anspruch auf eine weiter gehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.

1.2 **Zuwendungszweck**

Zuwendungen werden für die Förderung von Projekten für die Integration und Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund vergeben.

1.3 **Programmziele**

Ziel der Förderung ist die Verbesserung von Rahmenbedingungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben, um sie in die Lage zu versetzen, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten.

Dieses Ziel kann durch verschiedene, in der Anlage 1 aufgeführte Teilziele erreicht werden.

1.4 **Indikatoren**

Vom Zuwendungsempfänger sind zu jedem verfolgten Teilziel mindestens drei projektspezifisch geeignete der in Anlage 1 vorgegebenen Indikatoren zu benennen. Nach Abschluss des Projekts sind die benannten Indikatoren mit Ergebnissen zu hinterlegen.

2 **Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind bis zu dreijährige Projekte (einschließlich Modellprojekte), wobei mehrjährige Projekte in jährlich abschließende Teilprojekte gegliedert sein müssen.

2.1 **Projekthinhalte**

Förderfähig sind Projekte, die zu einer besseren Integration der in Thüringen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund beitragen. Vorrangig berücksichtigt werden Integrationsprojekte, die aus Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds – AMIF, Europäischer Sozialfonds – ESF) oder des Bundes anteilig finanziert werden.

Zuwendungen werden insbesondere für die in Anlage 1 dieser Richtlinie aufgeführten Teilziele der Integrationsarbeit gewährt.

Das für Integrationsfragen zuständige Ministerium behält sich vor, jährlich Förderschwerpunkte festzulegen, welche rechtzeitig vor Beginn des Förderjahres öffentlich bekannt gegeben werden. Förderschwerpunkt für das Jahr 2017 ist die sprachliche Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund.

2.2 **Zielgruppen**

Zielgruppen für Projekte, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, sind vorrangig Menschen mit Migrationshintergrund, im Sinne der Definition des Statistischen Bundesamtes, mit dauerhaftem oder auf Dauer angelegtem Aufenthaltsrecht.

Daneben können Projekte für ausländische Staatsangehörige ohne verfestigten Aufenthalt gefördert werden, an denen sowohl Menschen mit Migrationshintergrund als auch Mitglie-

der der Aufnahmegesellschaft teilnehmen und die eine Verbesserung der wechselseitigen Akzeptanz von Menschen mit Migrationshintergrund und Einheimischen sowie eine Förderung interkultureller Begegnungen zum Gegenstand haben.

3 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige Träger, deren Zweck vorrangig nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist.

Hierzu zählen beispielsweise eingetragene Verbände und Vereine, Kirchen, Migrantenselbstorganisationen, Kommunen und Institutionen, die in der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund tätig sind.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass Daten (Begünstigter, Bezeichnung des Vorhabens sowie geplante Förderdauer und Förderhöhe) in ein der Öffentlichkeit zugängliches Verzeichnis der durch das für Integrationsfragen zuständige Ministerium geförderten Projektträger aufgenommen werden.

Ferner weist der Zuwendungsempfänger in geeigneter Form auf die Förderung durch das für Integrationsfragen zuständige Ministerium hin.

5 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 **Zuwendungsart**

Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt.

5.2 **Finanzierungsart**

Zuwendungen werden grundsätzlich im Wege der Teilfinanzierung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung bewilligt.

5.3 **Form der Zuwendung**

Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt.

5.4 **Bemessungsgrundlage**

5.4.1 Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

5.4.2 Zuwendungen werden in Höhe von bis zu 70 v. H. der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden, wenn die Durchführung des beantragten Projekts im besonderen Interesse des Landes liegt und nur bei Übernahme darüber hinausgehender zuwendungsfähiger Ausgaben der angestrebte Zweck erreicht werden kann.

Eine Komplementärfinanzierung von Projekten im Rahmen von Förderprogrammen der Europäischen Union und des Bundes erfolgt in Höhe von bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Für die Antragstellung sind die in der Anlage 2 vorgegebenen Formulare (Antragsformular und Finanzierungsplan) verbindlich. Weitere Unterlagen können von der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung des Fördervorhabens und zur Prüfung der Fördervoraussetzungen angefordert werden.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie werden auf Basis der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beschieden und sind grundsätzlich bis zum 30. September des Vorjahres, jedenfalls aber 6 Wochen vor geplantem Projektbeginn zu stellen.

Aus dem Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, in welcher Höhe der Zuwendungsempfänger zur Durchführung des Projekts sonstige Mittel oder Zuwendungen erhält. Anträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht erkennbar sichergestellt ist, sind abzulehnen.

Der Zuwendungsantrag muss eine Beschreibung des Projektes mit Festlegung seiner konkreten Ziele sowie die Benennung von Indikatoren nach Ziffer 1.4 dieser Richtlinie für jedes Ziel enthalten, die einen Rückschluss auf die Zielerreichung ermöglichen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 210, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Eine Bewilligung setzt voraus, dass der Antragsteller für früher erhaltene Zuwendungen den Verwendungsnachweis erbracht hat. Die Bewilligung gilt, sofern der Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, jeweils für das laufende Kalenderjahr.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt. Die Zuwendungsempfänger können schriftlich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Die Auszahlung der Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde nur für innerhalb der nächsten zwei Monate fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks zu beantragen. Hierfür ist das in der Anlage 3 vorgegebene Formular „Mittelabruf“ zu verwenden.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zur Projektförderung ist, soweit im Zuwendungsbescheid keine anders lautende Regelung erfolgt, mit einem einfachen Verwendungsnachweis gemäß Anlage 4, spätestens nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Die benannten Indikatoren sind zahlenmäßig darzustellen. Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Projekte im Sinne der Zweckbestimmung des Zuwendungsbescheides verwendet worden sind.

Ziffer 10.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.

Die Projekte werden durch die Bewilligungsbehörde einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß § 23 der Thüringer Landeshaushaltsordnung unterzogen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten

Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P und ANBest-GK), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Übergangsregelung

Für Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie auf Grundlage der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ in der Fassung vom 7. Mai 2014 (ThürStAnz Nr. 21/2014 S. 656 – 675) für das Jahr 2017 gestellt worden sind, finden die Regelungen dieser Richtlinie Anwendung.

8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Erfurt, den 08.12.2016

Dieter Lauinger
Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Erfurt, 08.12.2016
Az.: 2071/E-2891/2016
ThürStAnz Nr. 52/2016 S. 1624 – 1643